



Hochschule **RheinMain**  
University of Applied Sciences  
Wiesbaden Rüsselsheim

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 03.05.2016

Nr.: 405

Änderung der Besonderen Bestimmungen  
für den Bachelor-Studiengang Architektur,  
veröffentlicht in den Amtlichen  
Mitteilungen der Hochschule RheinMain  
Nr. 319 vom 18.02.2015

Herausgeber:

Präsident  
Hochschule RheinMain  
Kurt-Schumacher-Ring 18  
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Geschäftsstelle Prüfungswesen  
Tel. Nr.: 0611 9495- 1104  
E-Mail: [pruefungswesen@hs-rm.de](mailto:pruefungswesen@hs-rm.de)

## Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07. 2013, S. 929) wird die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Architektur des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 03.05.2016

Prof. Dr. Detlev Reymann  
Präsident

## **Änderung der Besonderen Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Architektur, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 319 vom 18.02.2015**

Aufgrund § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2015 (GVBl. S. 510), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain am 19.04.2016 folgende Änderung der o. a. Prüfungsordnung beschlossen. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge (ABPO-Bachelor) der Hochschule RheinMain vom 20.08.2012, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 212 vom 20.08.2012, zuletzt geändert am 16.04.2013, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 223 vom 16.04.2013 und wurde in der 139. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 03.05.2016 beschlossen und vom Präsidium am 03.05.2016 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Die Änderungen sind durch Fettdruck, Unterstreichung und Kursivschrift kenntlich gemacht.

### **I. Änderungen**

1. Ziffer 1 (1) wird gestrichen:

~~„Der Bachelorstudiengang Architektur sieht ein Vorpraktikum von insgesamt 8 Kalenderwochen (entweder einmal 8 Kalenderwochen oder zweimal 4 Kalenderwochen) vor. Davon müssen mindestens 4 Kalenderwochen vor Beginn des Studiums abgeschlossen sein. In diesem Fall müssen die restlichen 4 Kalenderwochen innerhalb der ersten beiden Semester nachgeholt und nachgewiesen werden. Es erfolgt insoweit eine Zulassung unter Vorbehalt (vgl. Ziffer 1.(3)). Näheres zu den Inhalten des Vorpraktikums regelt die Anlage Vorpraktikum.“~~

und durch:

**Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der Satzung über die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Architektur in der jeweils gültigen Fassung geregelt.**

ersetzt.

2. Ziffer 1 (3) wird gestrichen:

~~„Falls das Vorpraktikum zu Beginn des Studiums noch nicht vollständig erbracht wurde, erfolgt die Einschreibung unter Vorbehalt. Der Nachweis muss in diesem Fall bis spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgen.“~~

und durch:

**Näheres siehe Satzung über die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Architektur in der jeweils gültigen Fassung.**

ersetzt.

3. Die Anlage Vorpraxis wird ersatzlos gestrichen.

## **II. Inkrafttreten**

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain rückwirkend zum 01.05.2016 in Kraft und gilt erstmals für Einschreibungen zum Wintersemester 2016/17.

Wiesbaden, den 03.05.2016

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost  
Vizepräsidentin der Hochschule RheinMain

Prof. Dr.-Ing. Rudolf Eger  
Dekan des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen